



## Empfehlungen für die Vorgehensweise bei Stornierungen aufgrund einer Reisewarnung

### Bei einer Reisewarnung:

1. Der Gastwirt kann dem Gast anbieten, den **Aufenthalt** zu **verschieben**.
2. Falls der Gast den gebuchten Aufenthalt nicht verschieben möchte, kann der Gastwirt dem Gast einen **Gutschein** für bereits bezahlte Leistungen (z. B. Angeld) anbieten.
3. Eine Reisewarnung macht eine Reise nicht unmöglich. Trotzdem ist davon auszugehen, dass der Gast im Falle eines Gerichtsstreites das Recht auf die Rückerstattung der bereits bezahlten Leistungen zugesprochen bekommen würde.  
Falls der Gast keinen Gutschein annehmen möchte, ist es daher empfehlenswert, bereits bezahlte Leistungen zurückzuerstatten und auf etwaige Stornierungsgebühren zu verzichten.
4. In jenen Fällen, in denen der Gastwirt das Geld nicht zurückerstatten möchte, könnte der Gast sein Recht auf die Rückerstattung gerichtlich feststellen lassen. Der Gastwirt riskiert somit zusätzlich zum unzufriedenen Gast, die Anwaltsspesen und Gerichtsgebühren übernehmen zu müssen.

### Bei einem Reiseverbot, Ein- oder Ausreiseverbot:

1. Der Gastwirt kann dem Gast anbieten, den **Aufenthalt** zu **verschieben**.
2. Falls der Gast den gebuchten Aufenthalt nicht verschieben möchte, kann der Gastwirt dem Gast einen **Gutschein** für bereits bezahlte Leistungen (z. B. Angeld) anbieten.
3. Bei einem Reiseverbot, einem Einreiseverbot nach Italien oder bei einem Ausreiseverbot aus dem Herkunftsland des Gastes ist der gebuchte Aufenthalt unmöglich und es liegt ein Fall von höherer Gewalt vor. Der Gast hat somit Anrecht auf die Rückerstattung der bereits bezahlten Leistungen, und eventuelle Stornobedingungen können nicht mehr durchgesetzt werden.